

Beilage zu No. 49 des Kreisblatt

11. Juni.

für den Kreis Westerbürg

1920.

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichs-Ges. Blatt Seite 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem auch in der Stadt Westerbürg sowie in den Landgemeinden Waigandshain, Homberg, Zehnhausen b. W., Weidenhahn und Düringen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche, zum Teil in größerem Umfange festgestellt worden ist, wird hiermit für Westerbürg, Unterstadt, einschließlich Mittelforte, sowie für Waigandshain die Ortssperre, ferner für die Gehöfte des Robert Steup in Homberg, des Adam Heymann in Zehnhausen b. W., des August Georg in Weidenhahn und des Peter Breuer in Düringen die Gehöftersperre verfügt.

§ 2. Anstelle der über die Gemeinden Dahlen, Elsoff, Gershausen, Heilbergscheid, Mittelhofen, Nentershausen, Kemmerod, Malsberg, Sainerholz und Steinfrenz verfügten Ortssperre tritt hiermit die Gemarkungssperre.

§ 3. Die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 21. Mai 1920 — Kreisblatt Nr. 42 — und vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 46 haben entsprechende Anwendung zu finden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Westerbürg, den 7. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die vorstehende Anordnung ersuche ich um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und Ueberwachung der Beobachtung der getroffenen Maßnahmen.

Bei dem Umfang, den die Maul- und Klauenseuche annehmen droht und der ersten Gefahr wirtschaftlicher Schädigung die damit verbunden ist, sehe ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die im amtlichen Kreisblatt in letzter Zeit veröffentlichten Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen unter allen Umständen gewissenhaft durchzuführen sind und daß eine wirkliche Bekämpfung dieser verheerenden Seuche nur dann erwartet werden darf, wenn die gesamte Bevölkerung den ernststen Willen zeigt, auch ihrerseits alles zu tun, was die Lage und die Vorsicht gebietet. Nicht nur die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen können den Erfolg der Seuche allein gewährleisten, es ist vielmehr auch das Verhalten der Bevölkerung und zunächst der unmittelbar Beteiligten dabei ausschlaggebend. Die einfachsten Schutzmaßnahmen müssen von ihr ganz von selbst beobachtet werden.

Westerbürg, den 7. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 28. 4. 1920 Kreisblatt Nr. 37 betr. Einsendung der Umlagebeiträge an die Kreiskommunallasse und Rücksendung der Heberolle an das Landratsamt, wird in Erinnerung gebracht und binnen 5 Tagen erwartet.

Westerbürg, den 4. Juni 1920.

Sektion Westerbürg der Hesse-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

An die Herren Bürgermeister im nicht bes. Kreisteil. Auf die rechtzeitige und regelmäßige Entsendung der monatlichen Berichtigungen zur Selbstversorger- und Brotkartenliste wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Fehlansätze erforderlich.

Westerbürg, den 8. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Unter den Klauenviehbeständen des Wilhelm Weller II. und Karl Wilhelm Müller zu Schadeck und des Johann Dorth und Josef Schäfer zu Dillhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Ueber die Gehöfte ist die Sperre verhängt worden.

Weilbürg, den 5. Juni 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Reichstagswahl am 6. Juni 1920 gemäß § 31 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 und § 65 der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 wird eine öffentliche Sitzung des Verbandswahlausschusses auf

Montag, den 14. Juni 1920 nachmittags 3 Uhr im Sitzungssaale der Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt Bleichstraße 1, I. Stock anberaumt.

Darmstadt, den 26. Mai 1920.

Der Verbandswahlleiter
des XI. Wahlkreisverbandes Hessen.
gez.: Lorbacher.

Verordnung

zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147). Vom 21. April 1920.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) werden mit Zustimmung eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Errichtung.

Auf die Errichtung des besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden nach § 3 des Betriebsrätegesetzes finden das Betriebsrätegesetz und die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2.

Erste Wahl.

In Betrieben die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende (§ 119 b der Gewerbeordnung) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, bestellt der Arbeitgeber zur Bornahme der ersten Wahl binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen aus den 3 ältesten (Dienstalter im Betriebe) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebs wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung des besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachauschuss und, soweit ein solcher nicht besteht, der Bezirkswirtschaftsrat oder die nach § 103 des Betriebsrätegesetzes für ihn bestimmte Stelle.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach zwei Monaten stattfinden.

§ 3.

Künftige Wahlen.

Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweilig vorhandene Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden sechzig Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so findet § 2 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Wahlauschreiben.

Das Wahlauschreiben (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung) ist spätestens sechzig Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen.

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) sind binnen zwei Wochen nach dem ersten Tage des Aushanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) beträgt drei Wochen von dem ersten Tage des Aushanges an berechnet.

Für die Stimmabgabe (§ 3 Abs. 2 und Anmerkung 4 der Wahlordnung) ist ein Zeitraum von 2 Wochen vorzusehen.

§ 5.

Vorschlagslisten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten sind 2 Wochen vor Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) auszulegen oder auszuhängen.

§ 6.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten.

Die Nachfrist des § 8 Satz 1 der Wahlordnung beträgt eine Woche von der Bekanntmachung ab.

§ 7.

Aushänge.

Das Wahlauschreiben (§ 3 Abs. 3 der Wahlordnung), die Vorschlagslisten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) und das Wahlergebnis (§ 18 der Wahlordnung) sind an den Stellen des Betriebs, an denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge

in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben, anzuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, am 21. April 1920.

Der Reichsarbeitsminister.
Schl i d e.

Art. 8. (Schluß).

Der bei der Schifffahrtskommission befindliche deutsche Beamte sowie die Eigentümer aller deutschen Schiffe haben ohne Verzögern alle Vorfälle zu melden, die geeignet sind, den Verkehr auf den Wasserwegen des besetzten Gebiets (einschl. dem Rhein) zu stören, insbesondere Streiks oder drohende Streiks usw. und die Schifffahrtskommission hat diese Meldungen an die Hohe Kommission weiterzugeben.

Art. 9.

Die deutsche Sprache bleibt die offizielle Sprache für den deutschen Civildienst. Militärische Befehle können in Französisch oder in Englisch gegeben werden.

Art. 10.

Die Verantwortlichkeit der deutschen Schifffahrtsgesellschaften, Schiffer und Bootleute hinsichtlich des Transports wird durch den Umstand, daß solche Transporte seitens der alliierten oder associierten Behörden nicht bezahlt werden, nicht beeinflusst.

Art. 11.

Bei Erklärung des Belagerungszustandes zu irgend einer Zeit für das ganze besetzte Gebiet wird die Schifffahrtskommission die vollständige Verwaltung der Wasserwege des besetzten Gebiets (einschl. des Rheins) übernehmen.

Art. 12.

Diese Verordnungen und ihre Anhänge sollen sich nur auf Schiffe von 30 Tonnen normalen Rauminhalts beziehen. Die Hohe Kommission behält sich erforderlichenfalls das Recht vor, die Verordnungen pp. auch auf andere Schiffsklassen auszudehnen.

Art. 13.

Die Anhänge sollen als ein wesentlicher Teil dieser Verordnungen betrachtet werden.

Art. 14.

Diese Verordnungen sollen am 10. April 1920 in Kraft treten.

Die J. A. R. G. C.

Anhang 1.

1. Die Hohe Kommission ist ermächtigt, Befehle zu erteilen, die die Vorzugsrechte aller militärischen Transporte regeln.

2. Der deutsche Delegierte soll unverzüglich der Schifffahrtskommission Bericht erstatten über irgend welche Mängel an Schleppern auf den Gewässern des besetzten Gebiets einschl. dem Rhein.

3. Die Schifffahrtskommission hat ihre besondere Aufmerksamkeit dem Kohlenvorrat für die Schleppboote zuzuwenden.

Anhang 2.

Ausführung des Transportes.

Transporte von Truppen und Material, das den Alliierten und verbündeten Mächten gehört, welche auf den Wasserwegen des besetzten Gebiets (einschl. des Rheins) ausgeführt werden, sind wie folgt, zu vollziehen:

a. Material.

Lebensmittelvorräte, Waffen, Kleider, Ausrüstungsgegenstände und Borräte aller Art für den Gebrauch der Alliierten und verbündeten Armeen oder ihren Personals oder den Kantinen und Offiziersmessen, sollen von allen Einfuhrgebühren jeder Art befreit sein. Solche Transporte werden mittels einer Transportvollmacht ausgeführt, die den Transporteur berechtigt, dafür eine Geldforderung an die deutsche Regierung zu stellen.

b. Truppen und Detachements.

Transporte von Truppen und Detachements zu Wasser werden mittels Vollmachten, wie sie im Absatz a vorsehen sind, vollzogen.

c. Personen.

Die Mitglieder der Hohen Kommission, Soldaten jeden Ranges und der ordnungsmäßige Civilstab, der den Armeen oder der Hohen Kommission beigelegt ist, sind bei Dienstreisen auf dem Wasser mit einer Transportvollmacht zu versehen, wie sie der Paragraph a und b vorschreibt.

Anhang 3.

Statistiken und Berichte.

Die statistischen Berichte, die in den begleitenden Verzeichnissen verlangt werden, sollen von dem deutschen Delegierten der Schifffahrtskommission vorgelegt werden. Dazu sollen Uebereinkommen getroffen werden, welche es sicherstellen, daß alle diese statistischen Berichte die Schifffahrtskommission an dem festgesetzten Termin erreichen.

Verzeichnis A. Stat.

1. Eine allgemeine numerische Berichterstattung des Civilstabes, die zur Anfrachterhaltung und zum Arbeiten aller Häfen und Wasserwege des Art. 1 dieser Verordnung ist, soll getrennt die Zahl der Angestellten der deutschen Schifffahrtsgesellschaften und die der unabhängigen Schiffer und Bootleute angeben.

2. Eine zweite Berichterstattung soll die monatliche Veränderung dieser Hilfskräfte verzeichnen.

Verzeichnis B. Betriebs-Material und Verkehr.

1. Tägliche Statistik.

1. Eine Nachweisung aller deutschen Schiffe von 30 Tonnen Rauminhalts oder mehr, die in das besetzte Gebiet ein- oder ausfahren. In jedem Falle ist der Ein- und Ausfahrtsort anzugeben.

2. Eine Liste aller solcher Schiffe, die in die Gewässer des besetzten Gebiets (einschl. des Rheins) einfahren oder dieselben verlassen.

3. Den Wasserstand und Mitteilungen über Ueberflutungen.

2. 14 tägige Statistiken.

a. Eine Liste deutscher Schlepperboote, die sich in Reparatur befinden.

3. Monatliche Statistiken.

Bericht über die Abnahme und Zunahme der deutschen Rheinflotte.

Auf Befehl des Kommandierenden Generalmajors Allen.

gez.: J. C. Montgomery Chef des Stabes.

Verordnung N. 19.

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Artikel 1.

Der folgende Ergänzungsparagraph soll dem Art. 23 der Verordnung Nr. 2 angefügt werden:

Ein Gerichtshof der irgend eine Geldstrafe auf Grund dieses Artikels auferlegt, kann gleichzeitig auf Gefängnisstrafe gegen die für schuldig erkannte Person oder Personen für den Fall erkennen, daß diese die Geldstrafe nicht innerhalb 15 Tagen nach der letzten Entscheidung bezahlen. Die Höhe der so erkannten Gefängnisstrafe darf jedoch keine 6 Monate überschreiten. Die vorstehende Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

Coblenz, den 12. April 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

Verordnung N. 20.

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission.

Gemäß Artikel 5 des Abkommens, das dem Friedensvertrage beigelegt ist, und Artikel 43 des Friedensvertrages.

Art. 1.

Der Anwendung des deutschen Erlasses vom 17. Oktober 1919 in den besetzten Gebieten (R. G. Bl. 1919 N. 204, Bzg. 7104) betreffend die Kompetenz der Reichsvermögensverwaltung soll folgenden Beschränkungen unterliegen.

1. Die Reichsvermögensverwaltung soll sich mit keinen Fragen befassen, welche die Erhaltung der deutschen Armee oder Marine betreffen, obgleich diese Fragen zu ihrer Zuständigkeit gehören.

2. In dem Wirkungsbereich, der ihr in Bezug auf die alliierten Armeen auferlegt ist, hat sich ihre Tätigkeit nicht nur den Verordnungen der Hohen Kommission sondern auch allen Ausweisungen und Requisitionen anzupassen, die von den Besatzungstruppen ergehen und sich in den Grenzen des Abkommens halten, welches dem Friedensvertrag hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen beigelegt ist.

3. Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission behält sich das Recht vor, die Reichsvermögensverwaltung und ihre Tätigkeit in den besetzten Gebieten zu überwachen.

Art. 2.

Die vorstehende Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

Coblenz, den 23. April 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

Wird veröffentlicht.

Wallmerod, den 7. Mai 1920.

Der Landrat

im besetzten Teil des Kreises Westerbürg.

J. B.: Hedding.

Im Monat Mai 1920 sind nachstehenden Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Hartmann Adolf Invaliden Rehe gültig vom | 1. 5. 1920 ab |
| 2. Weiland Bürgermeister Sainerholz | " " 6. 5. 1920 ab |
| 3. Müller Zugführer Niedererbach | " " 5. 5. 1920 ab |
| 4. Seidel Fabrikant Godesberg | " " 21. 5. 1920 ab |
| 5. Schwöbel Dipl. Ing. Kennerod | " " 21. 5. 1920 ab |
| 6. Kuhl Jagdaufseher Sainscheid | " " 21. 5. 1920 ab |
| 7. Bollmar Karl Kaufmann Dilden | " " 26. 5. 1920 ab |
| 8. Ruhe Erich Sed | " " 27. 5. 1920 ab |
| 8. Steinebach Adolf Halbs | " " 31. 5. 1920 ab |

Westerbürg, den 7. Juni 1920.

Der Landrat: Dr. Schieren.

Bei einer gefallenen Kuh des Philipp Gerhard Göttert aus Sed ist Milzbrand amtlich festgestellt worden.

Westerbürg, den 7. Juni 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bei dem Vieh des Landwirts Anton Schmidt in Willmar ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Weilbürg, den 3. Juni 1920.

Der Landrat.